

1. Änderung Bebauungsplan Nr. VI/55 Stadt Kassel 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' Stadtteil Wolfsanger, beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB  
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB u. Beteiligung der Träger öffentl. Belange gem. § 4 (2) BauGB, Behandlung d. Anregungen und Satzungsbeschluss, Stand 28.03.2019

Anregungsgebende Institution (Reihenfolge nach Beteiligungsliste)	Ziffer	Datum:	Stellungnahmen Offenlage		keine Stellungnahme (oder Bemerkungen)
			mit Anregungen / Hinweisen	ohne Anregungen / Hinweise	
<b>Träger öffentlicher Belange</b>					
Deutsche Telekom AG	Ziffer 1	13.12.2018	1.1		
Unitymedia Hessen	Ziffer 2	08.01.2019	2.1		
Städtische Werke Netz + Service GmbH	Ziffer 3	10.01.2019	3.1 – 3.4		
Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung					x
RP Kassel – Regionalplanung – Dez. 21/2		20.12.2018		x	Sammelstellungnahme vom 02.01.2019
RP Kassel – Gewässer, Hochwasser – Dez. 31/3		17.12.2018		x	
RP Kassel – Bergaufsicht – Dez. 34	Ziffer 4	17.12.2018	4.1	x	
Zweckverband Raum Kassel		21.12.2018		x	
Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - 67					
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde- 6722					x
Untere Naturschutzbehörde - 6725					x
NABU – Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e. V.					x
BUND					x

1. Änderung Bebauungsplan Nr. VI/55 Stadt Kassel 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' Stadtteil Wolfsanger, beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB  
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB u. Beteiligung der Träger öffentl. Belange gem. § 4 (2) BauGB, Behandlung d. Anregungen und Satzungsbeschluss, Stand 28.03.2019

Anregungsgebende Institution (Reihenfolge nach Beteiligungsliste)	Ziffer	Datum:	Stellungnahmen Offenlage		keine Stellungnahme (oder Bemerkungen)
			mit Anregungen / Hinweisen	ohne Anregungen / Hinweise	
<b>Ämter</b>					
Kommunale Gesamtentwicklung					x
Stadt Kassel – Liegenschaftsamt - 23	Ziffer 5	25.02.2019	5.1		x
Stadt Kassel – Feuerwehr - 37		03.01.2019		x	
Stadt Kassel – Jugendamt - 51					x
Stadt Kassel – Bauverw.-Amt - 60					x
Stadt Kassel – Vermessung u. Geoinformation -62		20.12.2018		x	
Stadt Kassel – Bauaufsicht - 632					x
Stadt Kassel –Straßenverkehrs- u. Tiefbauamt-66	Ziffer 6	07.01.2019	6.1 – 6.5		
Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - 67	Ziffer 7	08.01.2019	x		Sammelstellungnahme vom 08.01.2019
Verwaltungsabteilung -670				x	
Freiraumplanung -671			7.1		
Umwelt- und Immissionsschutz -672				x	
Grünflächen -673				x	
Umweltplanung -674			7.2	x	
Klimaschutz und Energieeffizienz -675				x	
Stadt Kassel – Die Stadtreiniger – Eigenbetrieb - 70	Ziffer 8	19.12.2018	8.1 – 8.2		
Stadt Kassel – KasselWasser – Eigenbetrieb - 71	Ziffer 9	02.01.2019	9.1 – 9.3		
Stadt Kassel – Frauenbüro – VF				x	

**1. Änderung Bebauungsplan Nr. VI/55 Stadt Kassel 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' Stadtteil Wolfsanger, beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB  
Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB u. Beteiligung der Träger öffentl. Belange gem. § 4 (2) BauGB, Behandlung d. Anregungen und Satzungsbeschluss, Stand 28.03.2019**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
<b>Träger öffentlicher Belange</b>				
Deutsche Telekom AG (Deutsche Telekom Technik GmbH)	Ziffer 1	13.12.18	<p>1.1 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Zur Versorgung, des neuen Baugebietes, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes, sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn mitgeteilt werden. Dem Bauherren stehen hierzu die kostenfreie Rufnummer 0800 33 01903, sowie das Internetportal <a href="https://www.telekom.de/umzug/bauherren">https://www.telekom.de/umzug/bauherren</a> zur Verfügung. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien ver-</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Sie sind ohne Belang für die Bebauungsplaninhalte. Der Bebauungsplan enthält bereits den allgemeinen Hinweis zur rechtzeitigen Abstimmung mit den betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen (Hinweis Nr. 10). Auch Kapitel 4.5 der Urschriftfassung des Bebauungsplanes enthält bereits einen entsprechenden Textbaustein als Hinweis zum Planungsvorlauf für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes. In Kapitel 2.4 ‚Erschließung, Technische Infrastruktur‘ wird hierzu folgender Textbaustein im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung ergänzt: ... „Die Deutsche Telekom hat im Rahmen der Beteiligung erneut darauf hingewiesen, dass es für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes, sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger notwendig ist, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet so früh wie möglich mitgeteilt werden, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn. In der ursprünglichen Fassung wurde die Vorlaufzeit auf der Grundlage einer Telekom-Stellungnahme mit 3 Monaten angegeben.“ ...</p>

**1. Änderung Bebauungsplan Nr. VI/55 Stadt Kassel 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' Stadtteil Wolfsanger, beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB  
Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB u. Beteiligung der Träger öffentl. Belange gem. § 4 (2) BauGB, Behandlung d. Anregungen und Satzungsbeschluss, Stand 28.03.2019**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			mieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	
Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG	Ziffer 2	08.01.19	2.1 Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Sie sind ohne Belang für die Bebauungsplaninhalte. Eine weitere Beteiligung ist nicht vorgesehen, weil das Bebauungsplanverfahren mit dem Beschluss zur Abwägung und dem Satzungsbeschluss abgeschlossen wird. Im Zuge der Planungen für die Ver- und Entsorgung des Gebietes werden üblicherweise alle betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen eingebunden.
Städtische Werke Netz + Service GmbH	Ziffer 3	10.01.19	3.1 Die Städtische Werke Netz+ Service GmbH und die Städtische Werke Energie + Wärme GmbH haben keine Einwände gegen die 1. Änderungen des Bebauungsplanes.	<b>3.1</b> <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

**1. Änderung Bebauungsplan Nr. VI/55 Stadt Kassel 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' Stadtteil Wolfsanger, beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB  
Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB u. Beteiligung der Träger öffentl. Belange gem. § 4 (2) BauGB, Behandlung d. Anregungen und Satzungsbeschluss, Stand 28.03.2019**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>3.2 Für die Privatstraße, -wege und -flächen sind Grunddienstbarkeiten einzutragen. Es ist geplant, die Wasserhausanschlüsse an die Osterbergzone einzubinden (nicht vom Triftweg).</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> In Kapitel 2.4 ‚Erschließung, Technische Infrastruktur‘ wird hierzu folgender Textbaustein im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung ergänzt: ... „Die Städtische Werke Netz+Service GmbH und Städtische Werke Energie+Wärme GmbH haben in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass für die Leitungsführung innerhalb der Privatstraßen, -wege und Platzflächen Grunddienstbarkeiten einzutragen sind. Dies kann insbesondere notwendig werden, wenn wie im Triftweg die vorhandenen Versorgungsleitungen durch die neuen Bauvorhaben ggf. überlastet werden und neue, von einem anderen Hochbehälter (Osterbergzone) gespeiste Leitungen verlegt werden müssen.“</p>
			<p>3.3 Des Weiteren muss die Trafostation N6811 Metzelssteinstraße versetzt werden und im Baugebiet müssen Versorgungsnetze aufgebaut werden.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Kapitel 4.5 der Urschriftfassung des Bebauungsplanes enthält bereits einen Textbaustein als Hinweis zur vorhandenen Trafostation bzw. der perspektivisch angedachten Veränderung. Die Absicherung der Trafostation wurde auch in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen, der im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplan zwischen der Grundstückseigentümerin und der Stadt Kassel geschlossen wurde.</p>
			<p>3.4 Wir bitten um frühzeitige Einbindung in die Erschließungsplanungen, damit das Versorgungskonzept entwickelt werden kann.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Bebauungsplan enthält bereits den allgemeinen Hinweis zur rechtzeitigen Abstimmung mit den betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen (Hinweis Nr. 10).</p>

**1. Änderung Bebauungsplan Nr. VI/55 Stadt Kassel 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' Stadtteil Wolfsanger, beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB  
Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB u. Beteiligung der Träger öffentl. Belange gem. § 4 (2) BauGB, Behandlung d. Anregungen und Satzungsbeschluss, Stand 28.03.2019**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
RP Kassel – Bergaufsicht – Dez. 34	Ziffer 4	17.12.18	<p>4.1</p> <p>Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI/55 "Wohnbebauung Campus Wolfsanger" in der Gemarkung Wolfsanger, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass das betroffene Gebiet von zwei Bergwerksfeldern der E.ON jetzt Uniper Kraftwerke GmbH, Kleinengliser Straße 2, 34582 Borken, überdeckt wird und empfehle daher, die Bergwerkseigentümer zu der Planung zu hören.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Uniper Kraftwerke GmbH wurde bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt und hat folgende Stellungnahme vom 18.04.2016 abgegeben:</p> <p>„Nach dem Grubenbild befindet sich das Plangebiet im Bereich des Braunkohlebergwerksfeldes (Bergwerksberechtigung) "Möncheberg V". Im benannten Gebiet wurde, nach den hier vorliegenden Unterlagen, kein Bergbau betrieben.“</p> <p>Kapitel 3.3.1 der Urschriftfassung des Bebauungsplanes enthält bereits einen entsprechenden Textbaustein als Hinweis auf die Bergwerksfelder.</p>

**1. Änderung Bebauungsplan Nr. VI/55 Stadt Kassel 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' Stadtteil Wolfsanger, beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB  
Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB u. Beteiligung der Träger öffentl. Belange gem. § 4 (2) BauGB, Behandlung d. Anregungen und Satzungsbeschluss, Stand 28.03.2019**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
<b>Ämter</b>				
Stadt Kassel – Liegen- schaftsamt - 23	Ziffer 5	25.02.19	<p>5.1 Aus Sicht von -23- bestehen keine Einwände gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf. Ergänzungen sind auch aus Sicht der Bodenordnung nicht erforderlich. Hinweis: -23- unterstellt, dass die Zufahrten zu den Tiefgaragen nicht in Konflikt mit den im Bebauungsplan festgesetzten Fußwegen entlang der Straßen "Triftweg" und "Schmaler Weg" stehen (siehe zeichnerische Festsetzungen "Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen"). Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die sich künftig im städtischen Eigentum befindlichen Fußwege nicht unterbaut werden dürfen und die Zufahrten zur öffentlichen Verkehrsfläche in Abstimmung mit -66- hergestellt werden.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Die Planung der Gehwege, der Stellplatzstreifen und der Tiefgaragenzufahrten wird mit der Abt. Straßenplanung des Straßenverkehrs- und Tiefbauamtes abgestimmt. Dies ist im städtebaulichen Vertrag zu diesem Bebauungsplan geregelt. Die zukünftig öffentlichen Wegeparzellen sind bereits gebildet und werden entsprechend bei der Gebäude- und Freiflächenplanung berücksichtigt.</p>
Stadt Kassel – Straßen- verkehrs- und Tiefbau- amt - 66	Ziffer 6	07.01.19	<p>6.1 Nachfolgend nehmen wir zum oben genannten Bebauungsplan Stellung mit der Bitte um Berücksichtigung: Bildliche Darstellung: Die Zufahrten zu den Tiefgaragen sind mit dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt abzustimmen. Im Bereich der vorgesehenen Tiefgaragenzufahrten und anderen zukünftigen Ein- und Ausfahrtsbereichen zur Bebauungsfläche dürfen zugleich keine Stellplatzflächen vorgesehen werden. Dies ist derzeit in den Straßen „Schmaler Weg“, „Beiden Vier Äckern“ und „Triftweg“ vorzufinden.</p>	<p><b>Den Anregungen wird entsprochen.</b> Die Bebauungsplaninhalte stehen nicht im Widerspruch zur beabsichtigten Gestaltung der umliegenden Straßenräume. Die Planung der Gehwege, der Stellplatzstreifen und der Tiefgaragenzufahrten wird mit der Straßenplanung des Straßenverkehrs- und Tiefbauamtes abgestimmt. Dies ist zusätzlich auch im städtebaulichen Vertrag geregelt, der im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplan zwischen der Grundstückseigentümerin und der Stadt Kassel geschlossen wurde.</p>
			<p>6.2 Die Planung sollte auch das Gehwegenetz im Umfeld berücksichtigen und daraufhin angepasst werden. So ist in der Straße „Dessenborn“, die nicht im Geltungsbereich enthalten ist, kein Gehweg vorgesehen.</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Es gibt kein planerisches Erfordernis, die Abgrenzung des Geltungsbereiches zu erweitern. Die jeweils anschließenden Flächen sind durch angrenzende Bebauungspläne planungsrechtlich bestimmt.</p>

**1. Änderung Bebauungsplan Nr. VI/55 Stadt Kassel 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' Stadtteil Wolfsanger, beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB  
Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB u. Beteiligung der Träger öffentl. Belange gem. § 4 (2) BauGB, Behandlung d. Anregungen und Satzungsbeschluss, Stand 28.03.2019**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>Die Gehwege der Straße „Quelbergweg“ enden am Triftweg. Mit der vorliegenden Planung ergibt sich mit dem Triftweg kein durchgängiges Gehwegenetz. Der Geltungsbereich sollte um die gesamte Breite des Triftweges erweitert werden und auf der gegenüberliegenden Straßenseite der geplanten Stellplätze von der Einmündung der Metzesteinstraße bis zur Einmündung der Straße „Dessenborn“ ein Gehweg hergestellt werden. Hierbei sollten die Gehweganschlüsse entsprechend dem Bestand angepasst werden.</p>	<p>Eine entsprechende Darstellung mit Gehweg ist im nördlich angrenzenden Bebauungsplan VI/46 enthalten. Die vom Straßenverkehrs- und Tiefbauamt vorgelegte Straßenplanung für den „Dessenborn“ beinhaltet am Nordrand des Geltungsbereiches ebenfalls diesen Gehweg. Gleiches gilt für den Triftweg. Eine entsprechende Darstellung mit Gehweg ist einerseits im östlich angrenzenden Bebauungsplan VI/46 enthalten. Auch für den Triftweg liegt bereits eine Ausbauplanung vor, die eine Gehwegführung vorsieht.</p>
			<p>6.3 Ist für die nordöstliche Straßenverkehrsfläche in der Straße „Bei den Vier Äckern“ zwischen den Längstellplätzen und den Grundstücksflächen eine Zweckbestimmung vorgesehen? Diese sollte angegeben werden.</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Für eine ‚normale‘ Verkehrsfläche erfolgt im Bebauungsplan keine Angabe der Zweckbestimmung. Die einzig plausible Nutzung dieser Fläche als Gehweg ergibt sich aus der Lage und dem Zugschnitt der Fläche. Zudem gibt es Planungen und Vereinbarungen hinsichtlich der Gehwegnutzung im städtebaulichen Vertrag.</p>
			<p>6.4 Wie ist die Wegeführung der Bewohner von der Tiefgarage zu ihren Hauseingängen angedacht?</p>	<p>Die Tiefgaragen werden durch die Treppenhäuser der aufstehenden Gebäude erschlossen.</p>
			<p>6.5 Textliche Festsetzungen: Die Angabe zum Stellplatzschlüssel mit 1,5 Stellplätzen je Wohneinheit, wie sie in der Einführung der Begründung - ENTWURF- auf Seite 5 enthalten ist, ist auch in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Es gibt keine Angaben zu Fahrradabstellplätzen. Diese sind mit dem Schlüssel, wie es die aktuelle Kasseler Stellplatzsatzung vorgibt, mit zwei Fahrradabstellplätzen je Wohneinheit in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Sie sind witterungs- und diebstahlgeschützt sowie möglichst eingangsnah und leicht zugänglich herzustellen.</p>	<p><b>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</b> Der abweichende Stellplatzschlüssel ist im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan geregelt. Eine zusätzliche Regelung im Bebauungsplan erscheint daher nicht notwendig. Gleiches gilt für die Fahrradabstellplätze. Die Stellplatzsatzung gilt diesbezüglich ohne Einschränkung. Kapitel 4.2 der Urschriftfassung des Bebauungsplanes enthält bereits einen entsprechenden Textbaustein als Hinweis zur Ausführung der Fahrradstellplätze. Im Sinne der Anregung wird aber folgender Hinweis Nr. 11 wird im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung ergänzt:</p>



**1. Änderung Bebauungsplan Nr. VI/55 Stadt Kassel 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' Stadtteil Wolfsanger, beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB  
Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB u. Beteiligung der Träger öffentl. Belange gem. § 4 (2) BauGB, Behandlung d. Anregungen und Satzungsbeschluss, Stand 28.03.2019**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
				<p>„11. Stellplatznachweis Der zwischen der Stadt Kassel und dem Eigentümer der Privatgrundstücke geschlossene städtebauliche Vertrag enthält eine von der Stellplatzsatzung abweichende Regelung zum Stellplatznachweis. Demnach sind je Wohneinheit 1,5 Stellplätze nachzuweisen. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen ist es zulässig, den Nachweis zusammenzuführen (Beispiel: Für 2 Doppelhaushälften sind 3 Kfz-Stellplätze nachzuweisen; bei einer Reihenhaushausgruppe bestehend aus 5 WE sind – aufgerundet – insgesamt 8 Kfz-Stellplätze nachzuweisen). Auf dieser Grundlage können die hausweise Zuordnung und die öffentlich-rechtliche Absicherung durch Baulasteintragung im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren frei bestimmt werden.“</p>
<p>Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt – 67 Freiraumplanung – 671 Umweltplanung – 674</p>	<p>Ziffer 7</p>	<p>08.01.19</p>	<p>7.1 - Freiraumplanung – 671 Straßenbaumarten werden von -671- im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt, ansonsten keine weiteren Hinweise.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
			<p>7.2 - Umweltplanung – 674 Gegen die im vorliegenden Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans VI/55 dargestellten Änderungen bestehen aus Sicht der Umweltplanung keine grundsätzlichen Bedenken. Die mit der Änderung verbundene Möglichkeit, eine größere Anzahl von Fahrzeugen in der Tiefgarage im Plangebiet unterzubringen und dadurch die umgebenden Wohnstraßen nicht unverhältnismäßig durch einen zunehmenden Parkraumdruck zu belasten wird begrüßt. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans ergeben sich keine über das bisherige Maß hinausgehenden Eingriffe in die Umweltschutzgüter.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

**1. Änderung Bebauungsplan Nr. VI/55 Stadt Kassel 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' Stadtteil Wolfsanger, beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB  
Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB u. Beteiligung der Träger öffentl. Belange gem. § 4 (2) BauGB, Behandlung d. Anregungen und Satzungsbeschluss, Stand 28.03.2019**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
Stadt Kassel Stadtreiniger - Eigenbetrieb - 70	Ziffer 8	19.12.18	8.1 Es bestehen von Seiten der Stadtreiniger Kassel keine Bedenken gegen o. g. Bauvorhaben, wenn nachfolgende Anforderungen für die Abfallentsorgung gewährleistet sind: Für das Anlegen von Standplätzen für Abfallbehälter verweisen wir auf § 18 unserer Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung. Dieser regelt die Erreichbarkeit und baulichen Voraussetzungen der Restabfall- bzw. Bioabfallbehälterstandplätze. Die Behälter sollten von der Fahrbahn aus geladen werden können.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Kapitel 4.5 der Urschriftfassung des Bebauungsplanes enthält bereits einen entsprechenden Textbaustein mit Hinweis auf die Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung. Folgender Hinweis Nr. 12 wird im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung ergänzt: „12. Standflächen für Abfallbehältnisse Für das Anlegen von Standplätzen für Abfallbehälter gilt § 18 der Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung der Stadt Kassel. Diese regelt die Erreichbarkeit und bauliche Voraussetzung der Restabfall- bzw. Bioabfallbehälterstandplätze. Die Behälter sollten von der Fahrbahn aus geladen werden können.“
			8.2 Der Fahrbahnunterbau muss auf die Belastung der Entsorgungsfahrzeuge (Gesamtlast 26 t bzw. Einzelachslast 11 t) ausgerichtet sein. Die Fahrbahn muss eine Breite von 3,5 m und eine Durchfahrtshöhe von 4,0 m haben. Die Mindestmaße und -Radien der Schleppkurvenprüfung für ein 3-Achs-Müllfahrzeug müssen eingehalten werden. Berücksichtigen Sie in Ihrer Gefährdungsbeurteilung auch: Beiderseits des Abfallsammelfahrzeuges (anklappbare und nicht gefahrbringende Anbauteile, z. B. leicht klappbare Spiegel, sind ausgenommen) soll jederzeit ein Sicherheitsabstand zu allen Objekten von mindestens 0,5 m über die gesamte Rückfahrstrecke gewährleistet sein. Neuplanungen sind so zu gestalten, dass Rückwärtsfahrten für Abfallsammelfahrzeuge vermieden werden. Die Sicht durch die Rückspiegel nach hinten darf nicht behindert werden (z. B. durch Bäume, Äste, Strauchwerk). Die Rückspiegel sollen bei der Rückwärtsfahrt nicht angeklappt werden.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> In Kapitel 3.3 ‚Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung‘ wird hierzu folgender Textbaustein im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung ergänzt: ... „Abweichend hiervon muss im Falle einer notwendigen Befahrung der Mittelachse durch die Fahrzeuge der Stadtreiniger der Fahrbahnunterbau auf die Belastung der Entsorgungsfahrzeuge (Gesamtlast 26 t bzw. Einzelachslast 11 t) ausgerichtet sein. Die Fahrbahn muss eine Breite von 3,5 m und eine Durchfahrtshöhe von 4,0 m haben. Die Mindestmaße und -Radien der Schleppkurvenprüfung für ein 3-Achs-Müllfahrzeug müssen eingehalten werden. Beiderseits des Abfallsammelfahrzeuges (anklappbare und nicht gefahrbringende Anbauteile, z. B. leicht klappbare Spiegel, sind ausgenommen) soll jederzeit ein Sicherheitsabstand zu allen Objekten von mindestens 0,5 m über die gesamte Rückfahrstrecke gewährleistet sein. Neuplanungen sind so zu gestalten, dass Rückwärtsfahrten für Abfallsammelfahrzeuge vermieden werden. Die Sicht durch die Rückspiegel nach hinten

**1. Änderung Bebauungsplan Nr. VI/55 Stadt Kassel 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' Stadtteil Wolfsanger, beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB  
Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB u. Beteiligung der Träger öffentl. Belange gem. § 4 (2) BauGB, Behandlung d. Anregungen und Satzungsbeschluss, Stand 28.03.2019**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
				darf nicht behindert werden (z. B. durch Bäume, Äste, Strauchwerk). Die Rückspiegel sollen bei der Rückwärtsfahrt nicht angeklappt werden.“ ...
Stadt Kassel Kassel Wasser - Eigenbetrieb - 71	Ziffer 9	02.01.19	9.1 Zum o.g. Bebauungsplan bestehen seitens KASSELWASSER grundsätzlich keine Einwände. Wir verweisen jedoch auf unsere Stellungnahmen vom 03.12.2008, 19.12.2014, 03.03.2016, 10.03.2016 und die "Regelung zur Anordnung von Bäumen und Kanalanlagen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Kassel" wonach Baumpflanzungen nur im Abstand von > 2,50 m zu Kanälen möglich sind. Die im Bebauungsplan dargestellten Baumstandorte sind dahingehend zu überprüfen, ggf. können die zu pflanzenden Bäume in dem Umfang nicht realisiert werden.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Die Festsetzungen 9.2 letzter Satz sowie 9.3 regeln dies hinreichend. Im Konfliktfall können die Baumstandorte entsprechend geändert werden.
			9.2 Sämtliche, im vorangegangenen Verfahren festgelegten Regelungen zur Ableitung des Oberflächenwassers müssen in die Begründung zum Bebauungsplan und/oder den städtebaulichen Vertrag aufgenommen werden. Wie in der Begründung zum Bebauungsplan vom 31.08.2016 unter Punkt 4.4.ff formuliert, darf aus dem Plangebiet zukünftig kein zusätzliches Niederschlagswasser in die weiterführende Kanalisation abgegeben werden. Die bislang im Bebauungsplan fixierten Festsetzungen zum Niederschlagswasser müssen daher zwingend vom Investor umgesetzt werden. Wir bekräftigen nochmals, dass ansonsten Maßnahmen zur Rückhaltung von Regenwasser vom Bauherrn getroffen werden müssen. Alle herzustellenden Abwasseranlagen im Plangebiet sind vom Investor zu planen, zu bauen und dauerhaft zu betreiben. Die Anlagen verbleiben in privatem Eigentum, entsprechende vertragliche Regelungen sind zu treffen. Pri-	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Der rechnerische Nachweis zum Regenwasserabfluss wurde unter Berücksichtigung der sich aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes ergebenden neuen Flächenkennzahlen aktualisiert und wiederum in die Begründung aufgenommen. Die genannten Punkte sind bereits in dem städtebaulichen Vertrag geregelt, der im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplan zwischen der Grundstückseigentümerin und der Stadt Kassel geschlossen wurde. Der Kontakt zwischen KASSELWASSER und dem Eigentümer wurde bereits hergestellt und erste Abstimmungen diesbezüglich getroffen. Die Entwässerungsplanung wird auch bei der im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigten Anpassung des Vertrages (Nachtrag) entsprechend berücksichtigt.

**1. Änderung Bebauungsplan Nr. VI/55 Stadt Kassel 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' Stadtteil Wolfsanger, beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB  
Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB u. Beteiligung der Träger öffentl. Belange gem. § 4 (2) BauGB, Behandlung d. Anregungen und Satzungsbeschluss, Stand 28.03.2019**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>vate Grundstücksentwässerungsanlagen müssen gemäß der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel von KASSELWASSER genehmigt werden. Die vom Bauherrn aufzustellende qualifizierte Entwässerungsplanung des gesamten Plangebietes wird Bestandteil dieser Genehmigung. Eine eventuell notwendige Ableitung des Regenwassers im inneren Planbereich ist in die qualifizierte, KASSELWASSER rechtzeitig vorzulegende, Entwässerungsplanung einzubeziehen. Die außenliegenden Grundstücke des Plangebietes können unter Berücksichtigung der vorgenannten Gesamtbilanz der abzuleitenden Wassermengen an die umliegenden öffentlichen Kanäle angeschlossen werden.</p> <p>In dem mit dem Investor abzuschließenden städtebaulichen Vertrag müssen die Belange der Entwässerung fixiert werden. KASSELWASSER ist rechtzeitig an der Aufstellung des Vertrages zu beteiligen.</p>	
			<p>9.3 Hinsichtlich möglicher Anregungen aus dem Bereich der Wasserversorgung, bitten wir direkt die Städtischen Werke Netz + Service GmbH am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b> Die Städtische Werke Netz + Service GmbH wurde am Verfahren beteiligt.</p>